

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Lachgas wirksam regulieren, Prävention und Jugendschutz stärken

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

- 1) eine Rechtsverordnung zu erlassen, um den Gebrauch von Distickstoffmonoxid (Lachgas) zu regulieren, solange auf Bundesebene keine entsprechende Regelung existiert. Die Rechtsverordnung soll folgende Festlegungen beinhalten:
 - a) Der Verkauf sowie die Abgabe und Weitergabe von Distickstoffmonoxid (Lachgas) an minderjährige Personen sollen untersagt werden. Dies schließt auch den Betrieb von Automaten oder Online-Vertriebswege ein, sofern diese nicht über einen ausreichend sicheren technischen Schutzmechanismus gegen den Zugriff durch Minderjährige verfügen.
 - b) Verkaufsstellen werden verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass Minderjährige keinen Zugang zu Lachgas erhalten.
 - c) Es wird eine Mengenbegrenzung für den Erwerb von Lachgas für den Privatgebrauch eingeführt, die die Abgabe auf maximal 100 Gramm pro Einheit und eine festgelegte Anzahl von Kartuschen pro Käufer*in beschränkt.
- 2) ein zentrales Monitoring-System einzuführen, mit dem kontinuierlich Verkaufszahlen, Konsumtrends sowie die Dokumentation der gesundheitlichen Folgen durch Lachgasvergiftungen erfasst werden. Dieses System soll dabei helfen, frühzeitig gefährliche Trends zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- 3) ein Erfassungssystem zu etablieren, dass bei gewerblichem Verkauf von Lachgas die Menge des verkauften Lachgases unter Angabe der Verkaufszahlen, Verkaufsart und Verwendungszweck dokumentiert.

- 4) Sensibilisierung und Stärkung der Suchtprävention (Verhaltensprävention) an Schulen. Auch Lehrkräfte sollen unterstützt werden, um Anzeichen von regelmäßigem oder übermäßigem Konsum frühzeitig zu erkennen, um gezielte Präventionsmaßnahmen ergreifen zu können.
- 5) Werbung, die den Konsum von Lachgas zu Genusszwecken fördert oder zur nicht-medizinischen Nutzung anregt, soweit möglich zu untersagen. Dies gilt insbesondere für das Produktdesign, welches keine zusätzlichen Konsumanreize schaffen darf.
- 6) die wirksame Kontrolle und Durchsetzung der Regulierung der Verkaufseinschränkungen und der Werbebeschränkungen in Absprache durch die zuständigen Behörden sicherzustellen.

Dem Abgeordnetenhaus ist zum 31. Oktober 2025 zum Stand der Umsetzung zu berichten.

Begründung

Distickstoffmonoxid (Lachgas) wird in speziellen Bereichen der Medizin oder der Industrie für die Verwendung im Alltag größtenteils entbehrlich. Daher ist der Verkauf von Lachgas in Deutschland bisher weitgehend unreguliert. Gleichzeitig ist zu erkennen, dass Lachgas zunehmend für den Konsum zu Rauschzwecken verwendet wird. Selbst Minderjährige können es problemlos in Supermärkten, Späts oder über sogenannte Lachgastaxis online erwerben. Die Berliner Stadtreinigung (BSR) erfasst täglich rund 250 entsorgte Lachgaskartuschen im Rahmen der Müllverbrennung. Diese unsachgemäß entsorgten Kartuschen stellen nicht nur ein Umweltproblem dar, sondern gefährden auch die Infrastruktur, etwa im Müllheizkraftwerk Ruhleben, wo es bereits zu ungeplanten Stillständen durch explodierende Kartuschen kam.

Der regelmäßige oder überdosierte Konsum von Lachgas birgt erhebliche Gesundheitsrisiken, insbesondere für junge Menschen, darunter Schäden am zentralen Nervensystem, kognitive und motorische Beeinträchtigungen sowie Schädigungen des Sauerstoffgehalts im Blut, was zu Bewusstlosigkeit führen kann. In Kombination mit Alkohol oder Cannabis erhöhen sich diese Risiken zusätzlich. Laut der Drogentrend-Studie „Monitoring-System Drogentrends“ (MoSyD¹) hat der Lachgas-Konsum in den letzten Jahren zugenommen, wobei eine Erhebung aus Frankfurt im Jahr 2022 zeigt, dass 17 Prozent der Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren 2022 bereits einmal Lachgas konsumierten. Angesichts dieser alarmierenden Zahlen ist es dringend erforderlich, rechtzeitig präventive Maßnahmen zu ergreifen und den Zugang zu Lachgas für Minderjährige zu unterbinden, um deren Gesundheit und Entwicklung zu schützen. Bisher verweist der Senat lediglich auf die laufende Bundesratsentschließung (BR-Drucksache 202/24), die ein Verkaufsverbot an Minderjährige vorsieht und eine bundesweite Regulierung anstrebt.

Der Bundesgesetzgeber plant, Distickstoffmonoxid in das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) aufzunehmen, um den Missbrauch von Lachgas zu regulieren. Laut Entwurf soll Lachgas – neben zwei weiteren Substanzen – in bestimmten Mengen unter ein gesetzliches „Umgangsverbot“ für neue psychoaktive Stoffe fallen. Allerdings liegt auf Bundesebene derzeit nur ein Referentenentwurf vor und bis zu einer endgültigen gesetzlichen Regelung kann noch Zeit vergehen. Außerdem ist zu bezweifeln, dass die Kriminalisierung des Konsums eine wirksame Regulierung darstellt. Viel eher braucht es eine wirksame

¹https://www.uni-frankfurt.de/146663665/MoSyD_Jahresbericht_2022_final.pdf

Regulierung des Verkaufs und eine Stärkung der Verhaltensprävention. Insbesondere wo sich lokale oder milieuspezifische Trends ableiten lassen, müssen Präventionsangebote angesetzt werden. Angesichts der aktuellen Entwicklungen müssen wirksame Maßnahmen zeitnah auf den Weg gebracht werden.

Eine landeseigene Rechtsverordnung ist erforderlich, um den Verkauf und die Abgabe von Lachgas kurzfristig zu regulieren. Ein Blick nach Hamburg² zeigt, dass dort bereits Maßnahmen zur Prävention und Regulierung des Lachgaskonsums ergriffen wurden. Auch Schleswig-Holstein³ folgt dem Beispiel. Da der Lachgaskonsum in Berlin bereits sichtbar vorhanden ist, ist es dringend geboten, aktiv gegen die wachsende Verfügbarkeit sowie die gesundheitlichen Risiken des Lachgaskonsums vorgehen. Ein umfassendes Maßnahmenpaket aus Monitoring, Prävention und gezielter Regulierung ist notwendig, um vorhersehbaren Folgeschäden vorzubeugen und die öffentliche Gesundheit nachhaltig zu schützen.

Der Gesundheitsschutz von Minderjährigen sollte im Mittelpunkt der Rechtsverordnung stehen. Verkaufsstellen müssen sicherstellen, dass Minderjährige keinen Zugang zu Lachgas erhalten, etwa durch Alterskontrollen oder Automaten mit sicheren Schutzmechanismen. Die Verantwortung für die Kontrolle und Durchsetzung liegt bei der Gewerbeaufsicht, die hierfür mit den notwendigen Schulungen und Ressourcen ausgestattet werden muss, um die Umsetzung und Durchsetzung effektiv zu gewährleisten. Eine fehlende Absprache zwischen Land und Bezirken insbesondere zu Beginn der Umsetzung, würde eine wirksame Zielerreichung erheblich erschweren.

Um den Missbrauch von Lachgas und gesundheitliche Risiken zu verhindern, ist eine Mengenbegrenzung notwendig. Es gibt für den Privatgebrauch keine erkennbare Notwendigkeit einer freien Mengenverfügbarkeit. Mengenbeschränkungen beim Verkauf an Privatpersonen senken das Risiko von exzessivem Konsum, wie auch in der Anhörung des Gesundheitsausschusses im Abgeordnetenhaus am 20. Januar 2025 zum Thema Lachgas von den Sachverständigen der Fachstelle für Suchtprävention Berlin gGmbH und der Charité erläutert wurde. So wird der Erwerb verhältnismäßig beschränkt und gesundheitsschädlichen Konsummustern vorgebeugt.

Während Länder wie Großbritannien, Dänemark und die Niederlande bereits 2023 Verkaufsverbote erlassen haben, gibt es in Deutschland bislang keine systematische Erfassung des Lachgaskonsums. Weder Rettungsdiensteinsätze, Notaufnahmen noch der kassenärztliche Notdienst dokumentieren den Konsum von Lachgas. Auch die Polizei erhebt dazu keine Daten. Der Senat wird daher aufgefordert, ein systematisches Lachgasmonitoring einführen, um gesundheitliche Vorfälle sowie Beschaffungsquellen zu erfassen. Präventionsmaßnahmen sind besonders erfolgreich, wenn fundierte Erkenntnisse über Konsummuster vorliegen. Darauf aufbauend kann eine monitoringgestützte Präventionsarbeit gefährliche Entwicklungen frühzeitig erkennen und ihnen entgegensteuern, sei es bei lokalen Auffälligkeiten (örtliche Verfügbarkeit oder Konsumanstiege) oder milieuspezifischen Verhaltensmustern (z.B. durch Social Media Trends). Berlin verfügt bereits über eine gut ausgebauten Präventions- und Hilfelandshaft – diese Strukturen müssen Planungssicherheit erhalten und weiter ausgebaut werden, anstatt durch weitere Haushaltskürzungen gefährdet zu werden. Besonders junge Menschen müssen eine lebensweltorientierte Ansprache erhalten.

²<https://www.hamburg.de/resource/blob/1004724/1884376d3fd1e12e9094074092bc7378/informationsblatt-lachgas-verkaufsverbot-minderjaehrige-data.pdf>

³<https://www.aeksh.de/aerztekammer-begruesst-geplantes-verkaufsverbot-von-lachgas-minderjaehrige-schleswig-holstein>

Gleichzeitig muss die Marketingstrategie der Anbieter kritisch hinterfragt werden. Oftmals enthalten Lachgaskartuschen für den Privatgebrauch bzw. die Verpackungen Darstellungen von visuellen Konsumanreizen, beispielsweise in Verbindung mit Attributen wie „Action“ oder „Abenteuer“. Solche Werbemaßnahmen dienen nachweislich dazu, den Konsum zu fördern und folglich den Absatz zu erhöhen. Daher sollten durch Werbeanreize keine zusätzlichen Konsumanreize geschaffen werden, dies gilt insbesondere für die Gestaltung und Verpackung, als auch für weitere allgemeine Werbemaßnahmen, soweit diese in der Regelungszuständigkeit des Landes Berlin umsetzbar sind. Der Senat darf nicht an der Realität eines zunehmenden Konsumphänomens vorbeischauen.

Berlin, den 4. März 2025

Jarasch Graf Franco Gebel
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen